

Tarif Ökologischer Mehrwert (HKN)

Vergütung des ökologischen Mehrwerts aus der Einspeisung von elektrischer Energie (ohne Vergütung der Energie), gültig ab 1. Januar 2025.

Anwendung

Dieser Tarif gilt für die Standardvergütung für den ökologischen Mehrwert aus in das öffentliche Netz zurückgespeister elektrischer Energie, aus Anlagen mit einer Leistung bis 10 MW mit Energiebezug aus erneuerbaren Quellen und ökologischem Mehrwert, welcher in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) von WWZ genutzt werden kann.

Voraussetzungen für die Nutzung des ökologischen Mehrwerts in Form von HKN sind die Erfassung der Anlage im HKN-System von Swissgrid sowie die Unterzeichnung eines HKN-Dauerauftrags zwecks Transferierung der HKN auf das Händlerkonto von WWZ.

Preise

Der ökologische Mehrwert wird wie folgt vergütet.

| | | exkl. MwSt. | inkl. MwSt. |
|--------------|---------|-------------|-------------|
| Biomasse-HKN | Rp./kWh | 2,40 | 2,59 |
| Solar-HKN | Rp./kWh | 1,50 | 1,62 |
| Wasser-HKN | Rp./kWh | 0,50 | 0,54 |

Allgemeine Bestimmungen zur HKN-Lieferung und Vergütung

Die Menge des zu vergütenden ökologischen Mehrwerts bemisst sich nach der am Netzanschlusspunkt ins Netz eingespeisten elektrischer Energie. Die Einspeisung ergibt sich aus der Messanordnung gemäss den «Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) von WWZ». Die HKN-Lieferung erfolgt jahresweise und wird mittels HKN-Dauerauftrag der Swissgrid sichergestellt. Die HKN-Lieferung kann per Jahresende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Ausnahme bildet eine unterjährige Aufnahme ins KEV-Programm. Diese erfolgt automatisch, ohne vorgängige Kündigung durch den Produzenten. HKN müssen bis spätestens Ende März des Folgejahres an WWZ transferiert werden. Die Vergütung erfolgt bei einer Lastgangmessung in der Regel monatlich, bei allen anderen Anlagen jährlich im Mai des Folgejahres.

Änderungen bleiben vorbehalten.